

Ländlicher Wegebau

Bauteil 3 (BT-3) – Wegebau Abschnitt 18 (Thüringen- Stadt Schkölen)

Bauteil 4 (BT-4) – Wegebau Abschnitt 19-20 (LSA – VG Wethautal)

-BAUBESCHREIBUNG-

1. Allgemeine Beschreibung

Dieses Projekt mit Modellcharakter für das Land Sachsen-Anhalt hat die Umnutzung der ehemaligen Bahnstrecke von Zeitz nach Camburg auf ganzer Länge zu einem Radwanderweg zum Ziel. Der hier betroffene Streckenabschnitt hat eine Länge von insgesamt ca. 28km, welcher in einzelne Abschnitte nochmals unterteilt wurde. Es wurde bereits eine Strecke von ca. 25 km fertiggestellt.

Die geplanten Wegabschnitte sind vollständig im Wegekonzept des Landes Sachsen-Anhalt enthalten. Der Radwegverlauf ist damit auf bereits vorhandenen bzw. landwirtschaftlich genutzten Wegen geplant.

Die Lage der geplanten Wegeführung ist den angefügten Übersichtsplänen zu entnehmen.

- | | | |
|--------------|--|----------------------------|
| 18) | Bahntrasse – Land Thüringen - südlich der Ortslage Molau
ab vorh. Grabendurchlass bis Landesgrenze LSA
Liegenschaft Stadt Schkölen (Thüringen) | Land Thüringen |
| 19/1) | Bahntrasse südlich der Ortslage ab
Anbindung an Kreisstraße K 140
Graitschen - Molau bis Landesgrenze | Land Sachsen-Anhalt |
| 19/2) | Bahntrasse ab Landesgrenze
bis vorh. Feldweg | Land Sachsen-Anhalt |
| 20) | Ab Feldweg ABS 19 bis OL Molau
Straße nach Graitschen | Land Sachsen-Anhalt |

Der Weg verläuft auf Seiten des Landes Sachsen-Anhalt und Thüringen und wird als Gemeinschaftsmaßnahme mit getrennter Rechnungslegung umgesetzt.

Die Baumaßnahme wird durch Förderung vom Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd (Sachsen-Anhalt) und der Thüringer Aufbaubank unterstützt.

Das zum Bau notwendige Lichtraumprofil innerhalb der Gehölzstrukturen ist dem Grunde nach durchgängig vorhanden. Es muss vor Baubeginn ein Nachschnitt der teilweise beidseitig vorhandenen Alleebäume bzw. der Flächenbewuchses (Abschnitt 19/1 bzw. 18) durchgeführt werden- damit das endgültige Lichtraumprofil gewährleistet werden kann. Diese Arbeiten können nur mit einer Ausnahmegenehmigung (in Verantwortung AG) realisiert werden und werden durch ein getrennt beauftragtes Unternehmen ausgeführt.

Art und Umfang der geplanten Bauleistungen

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist der grundhafte Ausbau des Radweges für die Abschnitte 18, 19 und 20

Das geplante Bauvorhaben wird in verschiedene Bauteile (BT) gegliedert.

Die aus den 2 Auftraggebern

- 1) Stadt Schkölen
Naumburger Straße 4
07619 Schkölen
- 2) Verbandsgemeinde Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

Die bestehende Bauherrengemeinschaft schreibt nachfolgende Leistungen gegliedert in folgende Bauteile gesamtwirtschaftlich aus :

- BT 3: AG Stadt Schkölen Wegebau Abschnitt 18
- BT 4: AG VG Wethautal Wegebau Abschnitt 19-20

**Die Vergabe erfolgt an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter für BT-2 und BT-4.
Die Beauftragung und Abrechnung der ausgeschriebenen Bauteile erfolgt ansonsten zwischen den jeweiligen Bauherren und dem Auftragnehmer eigenständig.**

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1. Beschreibung

Der landwirtschaftliche Weg wird als eigenständige Trasse (ohne Kopplung an Straßen) geführt werden.

Es ist ein grundhafter Ausbau als landwirtschaftlicher Weg gemäß RLW 1999 sowie ZTV-LW99 vorgesehen, da nachweislich die Befahrung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge nur in Abschnitt 20 vorliegt.

Die Wegebreite ist dementsprechend mit 3,00 m im Abschnitt 20 (Station 0+002,20 bis 0+810,00) und 2,50 m in den Abschnitten 18, 19 und 20 (Station 0+810,00 bis 1+100,00) vorgesehen.

Für die Befestigung des Weges wurden eine bituminöse Bauweise geplant, um die Kosten für die Wegeunterhaltung (Ausspülungen, Befahrbarkeit mit Kleingerät, bzw. bei dem landwirtschaftlichen Weg Befahrung mit Landwirtschaftsgeräten.) zu minimieren.

1.1.2 Gleichzeitig laufende Maßnahmen

Direkte gleichzeitig laufende Maßnahmen liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor bzw. sind nicht bekannt. Mit Vergabe der Bauleistungen Wegebau werden auch die notwendigen Landschaftsbauarbeiten an ein weiteres Unternehmen beauftragt.

Die Ausführung der Landschaftsbauarbeiten wird sich in 2 bauzeitliche Abschnitte gliedern.

1. Vor geplanten Wegebau:
 - Leistung: Gehölzfällung, Lichtraumprofil herstellen
2. Nach Fertigstellung Wegebau bzw. nach Baufeldverfügbarkeit :
 - Landschaftsbauarbeiten im Zuge Umsetzung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zur genauen Terminsetzung ist ein Abstimmungsgespräch aller Beteiligten zu Baubeginn notwendig.

2. Technische Gestaltung der Baumaßnahme

2.1. Trassierung

Die Linienführung im Grundriss ist durch den vorhandenen Zustand bestimmt. Es ergeben sich keine wesentlichen neuen Parameter im Grundriss gegenüber dem vorhandenen Bestand. Der vorhandene Weg zeigt im Grundriss einen relativ gleichmäßigen Verlauf.

Die Linienführung im Aufriss wird im Wesentlichen der vorhandenen Gradienten angepasst. Vorhandene Zwangspunkte für die Festlegungen der Linienführung waren die vorhandenen einmündenden Wege, die Anbindebereiche der vorhandenen Befestigung am Bauanfang und am Bauende mit der K 140.

Zusätzlich dazu ergeben sich neue Zwangspunkte der neu herzustellenden Ausweibuchten und Feldzufahrten. Die genaue langengmäßige Anordnung der Feldzufahrten bzw. Ausweichstellen erfolgt gemeinsam mit dem AG und Pächter der landwirtschaftlichen Flächen vor Ort.

2.2. Querschnitt

Es ist ein grundhafter Ausbau, als landwirtschaftlicher Weg (3,0 m bzw. 2,50 breit) vorgesehen, da nachweislich die Befahrung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge im Abschnitt 20 vorliegt, und die Abschnitt 18 und 19 durch Fahrzeuge der Streckenunterhaltung genutzt werden.

Die angegebene Ausbaubreite bezieht sich auf die versiegelte Fläche, d.h. beidseitig gehören 0,5m Bankettstreifen (Schotterterrassen) dazu. Bei der Ausführung wird dabei ausschließlich der vorher abgetragene und seitlich gelagerte Oberboden mitgenutzt. (Minimierungsmaßnahme). Es wird dadurch nur in minimierten Umfang fremdes Bodenmaterial eingebracht und das vorhandene Saatgut im Boden kann weitestgehend genutzt werden.

Damit werden die Randbereiche dem derzeit vorhandenen Zustand entsprechen.

Die Planung erfolgte gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99/2005). Der Gesamtaufbau der Wegoberbaukonstruktion stellt sich (Oberbau - Wirtschaftsweg / Radweg nach RLW 99/2005 – Beanspruchung Mittel/Zeile 3) wie folgt dar:

7,0 cm Asphalttragdeckschicht AC 16 TD 70/100
20,0 cm Schottertragschicht 0/32

27,0 cm Oberbau – neu

2.3. Baugrund

Zur Einschätzung der vorhandenen Tragfähigkeit des potenziellen Planums wurden insgesamt 9 stichprobenartige Prüfungen mit dem leichten Fallgewichtsgesetz (dynamische Lastplatte) durchgeführt. Danach wurden folgende Tragfähigkeitswerte ermittelt:

Dabei herrschten relativ günstige, d.h. relativ trockene Witterungsbedingungen vor. Den ermittelten Evd-Werten aus dem dynamischen Plattendruckversuch können nach ZTV-A bzw. ZTV-StB LAS die o.g. Ev2-Werte zugeordnet werden.

Die o.g. Werte dienen jedoch nur zur Orientierung, da die Äquivalenz zwischen dem statischen und dem dynamischen Verformungsmodul von der jeweiligen Bodenart, dem Wassergehalt und dem Verdichtungsgrad abhängt und insbesondere bei nicht klassifiziertem Material bzw. $E_{vd} < 30 \text{ MN/m}^2$ generell in einem direkten Vergleich korreliert werden soll.

Nach den stichprobenartigen Aufschlussergebnissen stehen entlang der Trasse oberflächlich zumeist Auffüllungen/Aufschüttungen sowie teilweise humoser Oberboden (Mutterboden) an.

Die während der Aufschlussarbeiten und Probenahmen durchgeführten organoleptischen Prüfungen ergaben keine Hinweise auf eine mögliche Kontamination mit Schadstoffen.

Die am Standort anstehenden bindigen bis gemischtkörnigen Böden und Auffüllungen sind allgemein stark wasser- und bewegungsempfindliche Erdstoffe. Bei Zutritt von Wässern und zusätzlicher mechanischer Beanspruchung weicht der Boden rasch auf und wird breiig. Das bedeutet, nach Niederschlägen sind in diesem Bereich herzustellende Planien und Baugruben besonders gefährdet und sollen nach ihrer Fertigstellung sofort versiegelt oder überbaut werden.

Ein direktes Befahren der Erdbauplanien mit schwerem Gerät ist zu vermeiden. Die Herstellung des Erdplanums soll insbesondere bei schlechten Witterungsbedingungen in rückschreitender Arbeitsrichtung erfolgen. Niederschlagswässer sind sofort abzuleiten. Infolge der teilweisen hohen Wassersättigung des Untergrundes soll in den bindigen Böden und vergleichbaren Auffüllungen nur statisch verdichtet werden, um einem Porenwasserdruckaufbau im Untergrund zu vermeiden, der zu einer Verschlechterung der Trageigenschaften führen kann.

Im Wegebereich ist eine ungebundene Befestigung vorhanden, die zum Teil stark ausgewaschen ist. Bei derzeit feuchter Witterung ist vereinzelt eine nicht genügende Tragfähigkeit des Untergrundes (starke Durchfeuchtung, Aufweichungen) erkennbar.

Für diese Bereiche sind bei nachgewiesener ungenügender Tragfähigkeit (Plattendruckversuche...) Bodenaustauschmaßnahmen bzw. Bodenstabilisierungen notwendig.

Das Baugrundgutachten ist im Anhang beigelegt.

2.4 Entwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird mit Hilfe des Quergefalles des Weges über die Bankette zur Seite abgeleitet und dort versickert.

Zusätzlich sind bei den unter Pkt. 2.3. erwähnten Stellen Querdrainagen einzubauen, um ein Anstauen von durchsickernden Oberflächenwasser zu vermeiden.

Am bauende im Bereich Molau - Straße nach Graitschen ist ein Durchlass vorhanden, welcher auf Grund seiner Lage im Scheitelbereich defekt ist. Dieser Durchlass verbindet die vorhandenen Grabenbereiche (links/rechts des Weges). Der Durchlass wird mittels Stahlbetonrohren erneuert.

Weitere Durchlässe werden vermutet, sind aber nicht eindeutig lokalisierbar.

2.5 Straßenausstattung/Beschilderung/ Allgemeine Ausstattungen

Die notwendige Verkehrsbeschilderung des Weges (VKZ 260 + 1026-38) ist ebenfalls Inhalt der Maßnahme und wird aber erst mit Vorliegen einer verkehrsrechtlichen Anordnung vollzogen.

2.6 Leitungen

Im Zuge der Vorbereitung der Bauarbeiten sind von der bauausführenden Firma Schachtscheine einzuholen.

Im Zuge der Planung wurden Informationen zu vorhandenen Kabel und Leitungen eingeholt.

Die Trinkwasserversorgung Saale-Unstrut GmbH betreibt 2 Stück Trinkwasserleitungen im Wegeabschnitt 20 und wird vor Beginn der Baumaßnahme eine der beiden Trinkwasserleitungen, die sich im Baubereich befindet, stilllegen.

Es liegen derzeit keine weiteren Angaben zu Kabel und Leitungen vor.

2.7. Landschaftsbau / Ausgleichsmaßnahmen

Die ausgewiesenen Arbeiten umfassen notwendige Schnitтарbeiten zur Herstellung des Lichtraumprofils im Bereich der vorh. Gehölze als eventueller baulich notwendiger Nachschnitt der durch anderes vom AG beauftragte Unternehmen ausgeführten Leistungen im Vorfeld der eigentlichen Wegebaumaßnahme .

Die Maßnahmen zur Ausgleichspflanzung sind nicht Bestandteil der Leistungen und werden getrennt ausgeschrieben und beauftragt. Die Realisierung schließt sich aber unmittelbar an die Wegebauarbeiten an.

2.8 Zugänge und Zufahrten

Die Zufahrt zur Baustelle ist nur über das öffentliche Straßennetz möglich. Der Auftragnehmer hat für die ständige Sauberkeit der von ihm benutzten Verkehrswege zu sorgen. Ein selbst aufnehmendes Reinigungsgerät ist deshalb vorzuhalten und bei Bedarf ganztägig einzusetzen. Alle mit der Reinigung der Verkehrswege in Verbindung stehenden zusätzlichen Leistungen und Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet.

Alle während der Bauzeit für die eigene Baudurchführung notwendigen Baustraßen, Hilfsüberfahrten, provisorischen Anbindungen, Auffahrten und dergleichen innerhalb des gesamten Baugebietes sind vom Auftragnehmer anzulegen, zu unterhalten und mit der Fertigstellung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die hierfür erforderlichen Materialien sind vom Auftragnehmer zu liefern, verbleiben im Besitz des Auftragnehmers und sind nach dem Rückbau zu beseitigen. Eine gesonderte Vergütung, soweit nicht im LV beschrieben, erfolgt nicht.

2.9 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Über Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Versorgungsleitungen hat der AN mit den Rechtsträgern eigenverantwortlich zu verhandeln. Die Kosten für die Genehmigung, Gebühren, Errichtung von Anschlüssen sowie die Kosten für den Verbrauch werden nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch für den Einsatz von stromerzeugenden Aggregaten zur regulären Stromversorgung.

Häusliche Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Den Forderungen des Umweltschutzes ist Rechnung zu tragen.

Anfallende Kosten sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen, sie werden nicht gesondert vergütet.

2.10 Schutzbereiche und Objekte

Für den Natur-, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz sowie über Bodenfunde gelten die jeweiligen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen in der jeweils neusten Fassung.

Bei Durchführung sämtlicher Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen u.ä. Vorgänge zu beachten (Bundes – Immissionsschutzgesetz - BImSchG. v. 15.03.1974).

Der Schutz der Gewässer vor nachhaltigen Einwirkungen ist oberster Grundsatz.

Werden bei der Durchführung der Bauarbeiten Gegenstände gefunden, die nicht einwandfrei als ungefährlich bestimmt werden können, so ist zur Beurteilung, ob es sich bei dem Fund um Munition, Sprengkörper oder dergleichen handelt, unverzüglich den Kampfmittelbeseitigungsdienst hinzuzuziehen. Bis zu dessen Entscheidung sind die Arbeiten an der Fundstelle einzustellen. Die Fundstelle ist abzusperren und als Gefahrenzone deutlich zu kennzeichnen.

Höhen- und Lagefestpunkte des Landesnetzes, Telekommarkierungen und sonstige Hinweissteine / -schilder unterliegen dem Bestandsschutz.

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und die Betankung der Baumaschinen und Transportfahrzeuge hat unter den allgemeingültigen Vorsichtsmaßnahmen zu erfolgen.

Es ist vor Baubeginn eine partielle Beweissicherung von 2 Gebäuden notwendig, welche direkt an am Wegebereich liegen, und schon Vorschäden aufweisen. Diese partielle Beweissicherung erfolgt vor Baubeginn gemeinsam mit dem AG.

2.11 Arbeitsmittel und Lagerung

Das Errichten eines Bau bzw. Lagerplatzes ist in Eigenregie des AN zu realisieren.

Bei der Wahl der technischen Geräte ist zu beachten, dass ein Zugang zu den entsprechenden Bauflächen nur über den Bauanfangs- und Bauendbereich möglich ist.

Säuberung bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum

Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Die Auflagen der verkehrsrechtlichen Anordnung sind dabei zwingend einzuhalten.

Erforderliche Absperrungen, Hinweisschilder u.a. sind vom Auftragnehmer bereitzuhalten und nach eigenverantwortlicher Rücksprache mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß deren Weisung aufzustellen.

Die Kosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Kalkulation der Einheitspreise einzukalkulieren. Verursachte Verschmutzungen an den benutzten Straßen, Gehsteigen und Zufahrten sind sofort zu säubern.

3.0 Ausführung der Bauleistungen

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der Baubereich wird für die Dauer der Baumaßnahme im geplante Gesamtumfang voll gesperrt. Notwendige Abstimmungen mit den Anliegern der landwirtschaftlichen Flächen im Zuge der Flächenbewirtschaftung sind frühzeitig vorzunehmen.

Die Baustellensicherung hat ununterbrochen, auch an Wochenenden oder vorübergehend aus witterungsbedingten Unterbrechungen oder aus anderen Gründen eingestellten bzw. unterbrochenen Bauarbeiten zu erfolgen.

Der AN hat die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle zu gewährleisten und eine ausreichende Menge an Absperr- und Beschilderungsmaterial für Ersatzzwecke auf der Baustelle verfügbar zu halten.

Straßen und Wege die auf Grund der Bautätigkeit verschmutzt werden, sind durch den Auftragnehmer ständig, mindestens 1 mal täglich, zu reinigen.

Die Kosten für das Reinigen hat der Auftragnehmer in die Position der Baustelleneinrichtung einzurechnen. Für die Reinigung erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Entsprechend den Forderungen der DIN 18299 sind für die Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baustellengeländes die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten. Der Zugang zu Einrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, der Feuerwehr, der Post und Bahn, zu Vermessungspunkten und dergleichen, darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden. Generell sind die Rechte der Anlieger zu berücksichtigen.

Der AN hat die Anlieger über Behinderungen infolge der Bauarbeiten zu informieren(wird nicht extra vergütet).

Besondere Gefahrenstellen

Unbefestigte Randstreifen sind mit Bakern zu sichern, wobei jede zweite zu beleuchten ist. Erhöhte Fahrbahnübergänge bzw. Tagesanschlüsse sind den Verkehrsteilnehmern anzuzeigen.

Rohrgräben sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen für den Fahrzeug- und Personen-verkehr zu sichern. Notwendige Überfahrten und Übergänge sind entsprechend vorzuhalten.

Die für die Verkehrssicherung benötigten Schilder, Absperrbaken, Leitbaken, Gelbmarkierung, LZA usw. sind danach in genügender Anzahl unter Berücksichtigung des Bauablaufes einzukalkulieren, sowie das Umsetzen der Schilder und Baken. Ebenso die Umleitungsbeschilderung für die großräumige Umleitung bei Vollsperrung.

Bei notwendiger Veränderung der vorh. Beschilderung sind **berührungsfreie Abdeckelemente** zu verwenden.

Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu berücksichtigen ebenso die MVAS – 99.

3.2 Bauablauf

Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle, insbesondere des Landschafts- und Naturraumes, sowie des Umfeldes einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten, ein genaues Bild über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Der Bauablauf ist unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen nach den besonderen Vertragsbedingungen, der Ausführungsunterlagen und aller gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen und Einhaltung der Ecktermine entsprechend den Unterlagen durch den Auftragnehmer in eigener Regie zu gestalten.

Vor Baubeginn ist durch den Auftragnehmer ein detaillierter Bauzeitenplan zu erarbeiten und 4-fach an den Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat genügend Fachpersonal und Technik bereitzustellen und die geplante Zeitschiene und den damit geplanten Fertigstellungstermin in jedem Falle zu gewährleisten.

Abweichungen vom genehmigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Tritt eine beantragte und genehmigte Verkehrssperrung oder Verkehrsraumeinschränkung in Kraft, so ist durch den AN unmittelbar danach mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Die Bauarbeiten sind unter Ausnutzung des Tageslichtes auszuführen. Kosten für ein Schichtsystem sind gegebenenfalls in das LV einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Gleiches gilt für Wochenendarbeit. Durch eine Überschreitung der Bauzeit herzuleitende Mehrkosten werden nicht erstattet.

3.3 Wasserhaltung

Das Planum der Wegestrecke ist vor dem Eindringen von Tagwasser zu schützen.

Der AN hat während der Bauzeit für die schadlose Abführung des Oberflächenwassers zu sorgen. Zusätzliche Kosten für die Einleitgebühren bzw. Entsorgungsaufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind, wenn erforderlich, nach den geltenden Richtlinien auszulegen. Sind statische Berechnungen erforderlich, sind diese mindestens 8 Wochen vor Ausführung dem Auftraggeber in geprüfter Form vorzulegen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Alle zu liefernden Stoffe und Bauteile müssen den jeweiligen DIN bzw. Technischen Vorschriften entsprechen. Es gelten jeweils die 3 Monate vor Baubeginn gültigen Fassungen.

Sämtliche zur Anwendung kommenden Baustoffe sind vom Auftragnehmer zu beschaffen, soweit nicht in den Positionen des Leistungsverzeichnisses andere Angaben gemacht werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor der Bestellung bzw. Anfuhr von Baustoffen, die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Mengen und Qualitäten zu prüfen. Für Fehlbestellung und Restmengen wird kein Kostenersatz geleistet. Für die Lieferung der mineralischen Rohstoffe sowie die Eignung der Asphaltmischwerke und der für den bituminösen Heißeinbau zugelassenen Hersteller und Betriebe sind die Listen des Landesbetriebes Bau

Sachsen-Anhalt verbindlich. Die Eignungsprüfungen sind vorzulegen. Sämtliche Eignungsprüfungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Die Lieferscheine für die gebrochenen Naturgesteine, gebrochenen Mineralgemische oder Rundkorngemische müssen die Bezeichnung B 1, B 2, R 1, R 2 oder R 3 beinhalten.

Dem Auftraggeber sind alle Originallieferscheine zu übergeben. Werden im LV Mengen in kg oder Tonnen ausgeschrieben, so sind dem Auftraggeber für diese Materialien die Originallieferscheine ebenfalls zu übergeben.

Dies gilt insbesondere für den Ausbau und den Einbau von wiederaufbereiteten Ausbaustoffen, um den Verbleib dieser Stoffe nachweisen zu können. Der Einbauort ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen gemäß der ZVB/E-StB entsprechen. Wenn in der Ausschreibung die Verwendung bzw. Mitverwendung von industriellen Nebenprodukten bzw. wiederaufbereiteten Baustoffen - außer wiederaufbereiteter Asphalt (Asphaltgranulat) - nicht bereits gefordert wird, ist deren Einsatz nur im Rahmen von Nebenangeboten zulässig. Mit der Angebotsabgabe hat der Bieter Art, Herkunft und Verwendung dieser Stoffe zu erläutern und deren Herkunft nachzuweisen. Fehlen die Nachweise, wird das Nebenangebot nicht gewertet.

Die Mitverwendung von Ausbauasphalt ist nur für das Tragschicht- und Bindermaterial (bituminös) bis 50 Gew. -% nach Vorlage der Rezeptur zulässig. Die Zugabe von Ausbauasphalt ist nur bei Nachweis der Eignung des Materials zulässig.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der EU, die den genannten technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit Ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit, und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Auf Verlangen hat der Bieter bzw. Auftragnehmer die Unterlagen über Prüfung und Überwachung der Produkte dem Auftraggeber in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

3.6 Abfälle

Sämtliche Abfälle sind durch den Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen. Ein Entsorgungsnachweis ist beizubringen.

3.7 Aufmassverfahren

Die Aufmasse sind durch den Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen.

Für den Schichtdickennachweis der bituminösen Schichten gilt die Auswertung der Bohrkerne. Maßgeblich für die Aufmasserstellung ist die VOB sowie die HVA, die REB und die ZVB/E-StB. Es ist eine Abrechnungsvereinbarung nach ZVB/E-StB zu erstellen. In der Abrechnung ist der Ist-Zustand dem Soll-Zustand zahlenmäßig und zeichnerisch gegenüberzustellen.

3.8 Prüfungen

Hinweis

Die Kosten für die Eigenüberwachungsprüfungen im Erdbau sowie in den ungebundenen Tragschichten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Das Prüfen der Verdichtung ist entsprechend ZTVE-StB durchzuführen. Für die Messungen des Verformungsmoduls EV2 mit dem Plattendruckversuch nach DIN 18134, TP BF-StB und dem ARS 5/94 wird für die Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers sowie für die Kontrollprüfungen des Auftraggebers dasselbe Messverfahren verbindlich vorgeschrieben. Es ist ein Prüfplan aufzustellen und dem Auftraggeber mit Baubeginn zu übergeben. Alle zusätzlich erforderlichen Leistungen und Erschwernisse sind in den Einheitspreis einzurechnen und

werden nicht gesondert vergütet.

Weiter Anforderungen an die Eignungsprüfung bzw. Eigenüberwachung sind gemäß ZTV-LW vorzunehmen.

Der Auftraggeber bzw. der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers ist bei der Durchführung der Prüfung mit zu beteiligen. Spätestens am folgenden Arbeitstag ist dem AG eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift auszuhändigen. Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt. Der Prüfumfang der Eigenüberwachung ergibt sich aus den einzuhaltenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der Auftraggeber berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen.

Ebenheit

- Der Auftragnehmer hat die profilgerechte Lage und Ebenheit der bituminösen Schichten ohne besondere Vergütung (als Nebenleistung) gemäß ZTV- LW nachzuweisen.
- Querneigungsmessungen mit dem Neigungsmesser

Die Messungen sind gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen

Die statischen Plattendruckversuch sind nach DIN 18134 nur auf dem Planum der profilierten und verdichteten vorhandenen Wegekörper förderfähig. Die Prüfungen sind durch einen unabhängigen Sachverständigen (als Fremdüberwachung) durchführen. Die Prüfprotokolle und Ergebnisse sind dem AG zeitnah (unverzüglich) zur Einschätzung ggf. notwendiger Bodenstabilisierungsmaßnahmen vorzulegen.

3.9 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt mittels prüfbarer Abschlagsrechnungen sowie einer Schlußrechnung, jeweils getrennt für die Abschnitte 18 (Stadt Schkölen) und Abschnitt 19-20 (VG Wethautal).

3.10. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Die geplanten Anlagen müssen den "Allgemein anerkannten Regeln der Technik" entsprechen. Die nachfolgenden Vorschriften gelten immer in der derzeit gültigen Fassung:

- ZTVE-StB : Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Erdarbeiten
- DIN 18299 : Allgemeine Regeln für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18300 : Erdarbeiten
- DIN 18320 : Landschaftsbauarbeiten
- ZTVT-StB : Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Tragschichten im Straßenbau
- ZTV LW : Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Ländlicher Wegebau
- RLW 99: Richtlinie Ländliche Wege
- RStO 12 : Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus (Radweg)